Björn Klaassen

Von: Dombrowski, Thomas [T.Dombrowski@siegen-wittgenstein.de]
Gesendet: Freitag, 17. Mai 2013 18:07
An: Björn Klaassen
Betreff: Erlaubnis Entwurf Gleitschirmfliegen Netphen

Sehr geehrter Herr Claaßen,

ich habe die Zustimmung von meinem Vorgesetzten bekommen. Falls Sie nicht auf eine gedruckte Stellungnahme per Post bestehen, bitte ich Sie, den Bescheid wie von Ihnen vorgeschlagen mit meinen Ergänzungen vom 13.05.2013 zu verfassen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Dombrowski
Kreis Siegen-Wittgenstein
Fachservice 67, Untere Landschaftsbehörde Koblenzer Str. 73
57072 Siegen
Tel. 0271 333 1824
e-mail t.dombrowski@siegen-wittgenstein.de
homepage http://www.siegen-wittgenstein.de

Diese Mail ist ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt. Sie enthält vertrauliche Informationen. Jede Verbreitung des Inhalts, auch teilweise, ist untersagt. Falls Sie diese Mail versehentlich erhalten, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese Mail endgültig.

Telefonat mit Hr. Dombrowski am 29. Mai 13.
⇒ Hinweis wurde übernommen. Stimmt der Erläuterungsverlängerung zu.

Björn Klaassen

Von: Dombrowski, Thomas [T.Dombrowski@siegen-wittgenstein.de]
Gesendet: Montag, 13. Mai 2013 17:49
An: Björn Klaassen
Betreff: AW: Erlaubnis Entwurf Gleitschirmfliegen Netphen

Sehr geehrter Herr Claaßen,

auch meinerseits vielen Dank für das Gespräch und für den zugesandten Entwurf.

Ich habe meinem Sachgebietsleiter heute ihren Erlaubnisentwurf befürwortend vorgelegt.
Problem:
Herr Vischer hatte sich bereits Montag letzte Woche an unsere Touristikabteilung im Referat „Kommunikation und Steuerung" gewandt, dessen Leiter daraufhin meinen Dezernenten informiert hat, der wiederum meinen Sachgebietsleiter um Rücksprache gebeten hat. Dieser möchte eine „offizielle" Entscheidung erst nach der Rücksprache treffen werden, d. h. wahrscheinlich nicht vor Mittwoch.

Unabhängig davon habe ich noch 2 Ergänzungswünsche für Ihren Bescheid.

1.
Allgemeine Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz:

"Durch die Start- und Landevorgänge und während des Flugs darf nicht gegen die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u. a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Daher ist vor allen Flugaktivitäten zu überprüfen, ob Tiere der o. g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Aktivitäten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine Vögel oder andere Wildtiere zu Schaden kommen.

Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucher-schutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein."

2.
An die in Nebenbestimmung B 1 formulierte Abstandsregel bitte ich, folgenden Satz anzufügen:
Während des Flugbetriebs ist der 50 m – Abstand in geeigneter Weise für die Flieger kenntlich zu machen.

Ich werde mich umgehend melden, sobald ich grünes Licht von der Dezernatsleitung habe.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Dombrowski

Kreis Siegen-Wittgenstein
Fachservice 67, Untere Landschaftsbehörde
Koblenzer Str. 73
57072 Siegen
Tel. 0271 333 1824
e-mail t.dombrowski@siegen-wittgenstein.de
homepage http://www.siegen-wittgenstein.de

Diese Mail ist ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt. Sie enthält vertrauliche Informationen. Jede Verbreitung des Inhalts, auch teilweise, ist untersagt. Falls Sie diese Mail versehentlich erhalten, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese Mail endgültig.